

Factsheet zur Errichtung einer Tempo-30 Zone in der Lechermannstraße/Kirchstraße



Rechtsgrundlage: §45 Ab. 1c StVO



Wohngebiet mit hoher Fußgänger – und Fahrradverkehrsdichte und hohen Querungsbedarf durch Schulkinder



keine Lichtzeichenanlagen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege, Fußgängerüberweg vorhanden, diese sind grundsätzlich in einer Tempo-30-Zone entbehrlich



zwar keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, aber Vorfahrtsstraßen, "Rechts vor links"-Regel nicht empfehlenswert wegen ÖPNV, Ausnahme aufgrund der Streckenlänge nicht angebracht



die INVG stimmt einer Tempo-30-Zone nicht zu, da sich die kontraproduktiv auf die Fahrzeiten und somit auf die Attraktivität des ÖPNV auswirkt



Verkehrsbedeutung, Abwicklung der Zielverkehre von Hundszell und Zubringer zum Hauptverkehrsnetz, 2.300-2.400 Kfz/ 24h in der Kirchstr. 1.200 Kfz/ 24h in der Lechermannstr.



Fazit:

Beide Straßen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone. Auch aus verkehrsplanerischer Sicht ist eine durchgehende Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (mit Rechts-vor-links) nicht zu empfehlen, da dies der Bedeutung der Straße als Sammelstraße nicht entsprechen würde.



Durchschnittsgeschwindigkeit 45 km/h in der Kirchstr. 49 km/h in der Lechermannstr.